

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnisnummer:

P - NDS04 - 673

Gegenstand:

Fugendichtungsband „reca femo Band BG2“

Antragsteller:

RECA NORM GmbH & Co. KG
Am Wasserturm 4
74635 Kupferzell

Ausstellungsdatum:

12. Juli 2010

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2015

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar^{*)}.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.

Auftragsnummer: 102336



^{*)} Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-673 vom 8. Februar 2008. Dem Gegenstand ist erstmals am 8. Februar 2008 eine Prüfzeugnisnummer zugeteilt worden.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Fugendichtungsbandes „reca femo Band BG2“ gemäß Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2010/1 - Lfd. Nr. 2.10.1.1 als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse B2) nach DIN 4102-1: 1998-05.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Das Bauprodukt ist zwischen massiven mineralischen oder zwischen metallischen Baustoffen, komprimiert auf mindestens $\frac{1}{2}$ der Ausgangsdicke, in Fugen bis 30 mm Breite zu verwenden.
- 1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

- 2.1 Das Fugendichtungsband muss aus imprägniertem Polyurethan-Weichschaum hergestellt werden. Das Fugendichtungsband ist einseitig mit einem doppelseitigen Klebeband zu versehen. Die Kleberbeschichtung ist mit einer Schutzfolie abzudecken.

Das Fugendichtungsband muss eine Rohschaumdicke von ≤ 60 mm aufweisen. Die Rohdichte des imprägnierten Fugendichtungsbandes muss ca. 75 kg/m^3 betragen.

- 2.2 Das Bauprodukt muss im eingebauten Zustand die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1 erfüllen.
- 2.3 Die Zusammensetzung des Bauprodukts muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover hinterlegten Angaben entsprechen.

3 Übereinstimmungsnachweis

- 3.1 In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle nach DIN 18200: 2000-05 einzurichten, die eine gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2 gewährleistet.



- 3.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk durch eine Übereinstimmungs-erklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

4 Übereinstimmungszeichen und Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Name des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Herstellwerk
 - Prüfzeugnisnummer
- Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102-B2)

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 24ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. Nr. 6, S. 89), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. Nr. 14, S. 208) erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover, Nienburger Straße 3, 30167 Hannover, einzulegen.



7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Hannover, 12. Juli 2010

Leiter der Prüfstelle



(ORR Dipl.-Ing. Restorff)

